

## Heimaufsicht

Dienstgebäude Hildesheim  
Domhof 1, 31134 Hildesheim  
Tel.: 05121 / 304 – 0  
Fax: 05121 / 304 – 611

Dienstgebäude Braunschweig  
Schillstr. 1, 38102 Braunschweig  
Tel.: 0531 / 7019 – 0  
Fax: 0531 / 7019 – 199

Dienstgebäude Oldenburg  
Moslestraße 1, 26122 Oldenburg  
Tel.: 0441 / 2229 - 0  
Fax: 0441 / 2229 - 7490

Dienstgebäude Hannover  
Schiffgraben 30-32 , 30175 Hannover  
Tel.: 0511 / 89701 - 0  
Fax: 0511 / 89701 - 166

Dienstgebäude Osnabrück  
Iburger Str. 30, 49082 Osnabrück  
Tel.: 0541 / 5845 – 0  
Fax: 0541 / 5845 – 297

Dienstgebäude Verden  
Marienstr. 8, 27283 Verden  
Tel.: 04231 / 14 – 0  
Fax: 04231 / 14 – 135

## Merkblatt zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Gemäß **§ 4 Nieders. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)** wirken die Bewohnerinnen und Bewohner durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebes wie Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung mit.

Die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (**Heimmitwirkungsverordnung- HeimmwV**) regelt insbesondere die Wahl und die Zusammensetzung der Bewohnervertretung, die Bestellung eines Bewohnerfürsprechers in Heimen und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung.

Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sowie deren Bewohnervertretung und Bewohnerfürsprecher über die jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im Informationsblatt „Der Heimbeirat“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ist die Heimmitwirkungsverordnung mit weiteren Informationen abgedruckt. Diese Broschüre kann die Heimaufsichtsbehörde auf Anfrage als Datei zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen zur Mitwirkung sind auf der Webseite der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu finden: [www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de](http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de)

## Mitwirkung in unterstützenden Wohnformen

### § 4 Abs. 6 NuWG:

Für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten unterstützenden Wohnformen gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 5, dass die Heimaufsichtsbehörde auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen kann. In diesem Fall gelten die in § 17 Abs. 3 Nr. 3 genannten Vorschriften entsprechend.

### § 17 Abs. 3 Nr. 3 NuWG:

§ Auf die unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 NuWG sind weiter entsprechend anzuwenden:

§ 21 Abs. 1 und 2, die §§ 22, 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 25 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, die §§ 27 und 28 Abs. 2 bis 4, § 29 Nrn. 2 und 7 und § 30 Nrn. 5 bis 11 HeimmwV.